

Stand: 29.05.2024 10:47:09

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/1741

"Änderungsantrag Haushaltsplan 2024/2025; hier: Sonderfinanzierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) streichen und einsparen (Kap. 13 03 Tit. 883 05)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1741 vom 25.03.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2069 des HA vom 24.04.2024



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;  
hier: Sonderfinanzierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs  
(FSW) streichen und einsparen  
(Kap. 13 03 Tit. 883 05)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 13 03 wird die Verpflichtungsermächtigung im Tit. 883 05 (Zuweisungen an die Städte Nürnberg und Erlangen für Verkehrsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung) für das Jahr 2024 von 96.800,0 Tsd. Euro um 90.000,0 Tsd. Euro auf 6.800,0 Tsd. Euro gekürzt.

Die verbliebenen Mittel werden für Lärmschutzmaßnahmen an der A73 und deren Fortsetzung als Kreisstraße N4 zwischen der AS Nürnberg/Fürth und der Einmündung Rotenburger Straße in Nürnberg verwendet.

### **Begründung:**

Ein kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs würde noch mehr Autoverkehr in die Stadt ziehen, womit die Stadt Nürnberg ihre im Luftreinhalteplan formulierten Ziele verfehlen würde. Die Verwirklichung einer aus den 1960er-Jahren stammenden Verkehrsplanung konterkariert alle klimapolitischen Zielsetzungen. Die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen das Bayerische Klimaschutzgesetz, insbesondere zu nennen sind Art. 1, Art. 2 und Art. 7. Der Verkehrssektor trägt wesentlich zu den klimaschädlichen Emissionen bei. Ein Kapazitätsausbau ist das Gegenteil von der gesetzlich niedergelegten Handlungsanweisung des Art. 1 Satz 3. Das im Haushaltsvermerk zu Kap. 13 03 Tit. 883 05 unterstellte „besondere[n] Staatsinteresse[s] an der Maßnahme“ steht in offenem Konflikt zu vorgenannter gesetzlicher Grundlage.

Der Freistaat darf keine Zuwendungen an Kommunen zu Investitionen ausgeben, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung durch die Kommune nicht gesichert ist und die Folgekosten der Investition die Grenzen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der anstehenden Pflichtaufgaben übersteigen. Weil die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nürnberg ausgereizt ist, kann die Eigenleistung nicht mehr aufgebracht werden. Pressemitteilung „Nachrichten aus dem Rathaus“ Nr. 134 / 12.02.2024: „Die vorgesehene Nettoneuverschuldung beträgt auch 2024 noch immer rund 97,4 Millionen Euro. Das Konsolidierungsprogramm mit dem Abbau von 300 Stellen bleibt deshalb notwendig.“ Die Kosten für das Bauvorhaben kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs werden von der Stadt Nürnberg z. Zt. mit über 740 Mio. Euro

veranschlagt. Die Dokumentation ihrer fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit hat die Stadt Nürnberg im Mittelfristigen Investitionsplan 2024 bis 2027 für dieses Bauvorhaben festgehalten: Für das laufende Jahr 2024 sind gerade mal noch 625.000 Euro vorgesehen, im Folgejahr 979.000 Euro – allerdings nur für den Titel „B.3.2 Städtische Mittel konsumtiv“; hingegen jeweils 0 Euro (in Worten „Null“) in den Jahren 2024 und 2025 für den Titel „B.3.1 Städtische Mittel investiv“. Der Freistaat ist aufgefordert, die Stadt Nürnberg nicht durch die vorgesehene Sonderfinanzierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg vollends in den Ruin zu treiben. Der Freistaat ist aufgefordert, die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) ordnungsgemäß zu vollziehen: „Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.“ (VV zu Art. 44 BayHO).

Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2069 des HA vom 24.04.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)